



Fraktion

Hermann Josef Steur
Vorsitzender
Stiftsgäßle 3
72108 Rottenburg
07472 / 25274

hermann_steur@spd-rottenburg-am-neckar.de

24. Juli 2019

Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher
Stadt Rottenburg
Marktplatz 18
72108 Rottenburg

Sicherheit auf öffentlichen Spielplätzen - Haftungsfragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Neher,

am Dienstag, 23. Juli 2019, verabschiedete der Gemeinderat das Konzept für den Spielplatz am Deichelweiher gegen die Stimmen unserer Fraktion. Das ist demokratisch vollkommen in Ordnung und wird unsererseits selbstverständlich akzeptiert.

Das Konzept als solches ist überzeugend und wurde von uns auch so bewertet. Unsere Ablehnung bestand ausdrücklich darin, dass trotz Diskussion keine Sicherung im Sinne einer klaren Abgrenzung (Einfriedung) zum unmittelbar anschließenden Neckar vorgesehen werden soll.

Wir beantragen, dies auch so im Protokoll der Sitzung festzuhalten.

Die Verantwortung und damit ggf. auch die Haftung bei einem Unfall oder Schaden liegt beim Spielplatzbetreiber, also der Stadt Rottenburg.

Welche Voraussetzungen sind in diesem Fall erforderlich? Das haben wir uns im Nachgang nochmals intensiver gefragt. Zwei Fundstellen – beide siehe Anhang – sehen (zwingend) vor, dass ein Spielplatz einzufrieden ist.

Dies gilt insbesondere bei unmittelbarer Nähe von Straßen und Gewässern (u. a.).

Wir bitten – zeitnah - um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind der Stadtverwaltung diese Vorgaben bekannt? Waren sie bei der Erstellung der Konzeption bekannt?
2. Sieht die Stadtverwaltung diese Vorgaben mit Blick auf mögliche Haftungsfälle als verbindlich an? Falls nicht, aus welchen Gründen? Gibt es für eine ablehnende Auffassung rechtliche Belege?

3. Sollten diese Vorgaben verbindlich sein, welchen Charakter hat dann der Beschluss des Gemeinderats, mit dem ausdrücklich eine Einfriedung nicht vorgesehen werden soll?

Wir sind uns sicherlich darin einig, dass kein Mensch einen Schadensfall leichtfertig annehmen möchte. Aber ist er auszuschließen?

Aus unserer Sicht sind die nachfolgenden Argumente wie sie in der Sitzung des Gemeinderats vorgebracht wurden nicht hilfreich:

- *Wir wollen kein Hundegehege; wir wollen Kinder nicht einsperren...*
Eine Einfriedung dient der Sicherheit und nicht dem Einsperren. Oder warum sind die Freiflächen der Kitas eingefriedet?
- *Es ist noch nie was passiert...*
In keinem von mir bisher bewohnten Häusern gab es einen Brandfall. Dennoch habe ich entsprechende Brandschutzmaßnahmen bis hin zu Rauchmeldern (verpflichtend) vorgenommen bzw. vornehmen müssen. Und das ist gut so.
- *Mir gefallen Einfriedungen nicht. Sie sind nicht schön...*
Mit Blick auf Sicherheit als Ziel ist das Kriterium der Schönheit kein Argument. Es ist allenfalls ein nachrangiger Aspekt in der Ausgestaltung.
- *Wir sind für Freiheit ...*
Sicherheit für Kinder – so weit möglich – zu gewährleisten, hat nichts mit Freiheitsentzug zu tun! Das ist eine ganz andere Kategorie.
- *Andere Abschnitte des Neckars sind auch nicht eingefriedet...*
Das ist richtig. Dafür gelten – siehe oben – aber auch nicht solche Vorgaben wie für die Sicherheit bei Kinderspielplätzen.

Übrigens gelten für unsere Position dieselben Annahmen für die südliche Abgrenzung des Spielplatzes im Stadtgraben hin zur Reiserstraße. Auch dort ist eine *wirksame Einfriedung* erforderlich.

Wir wurden in unserer Funktion als Stadträte auf das Wohl der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Dies beinhaltet auch Schaden abzuwenden soweit dies möglich ist. Ich hoffe, Sie können Verständnis dafür aufbringen, dass wir mit dem Anliegen der Sicherheit von Spielplätzen kein Privathobby betreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Josef Steur
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

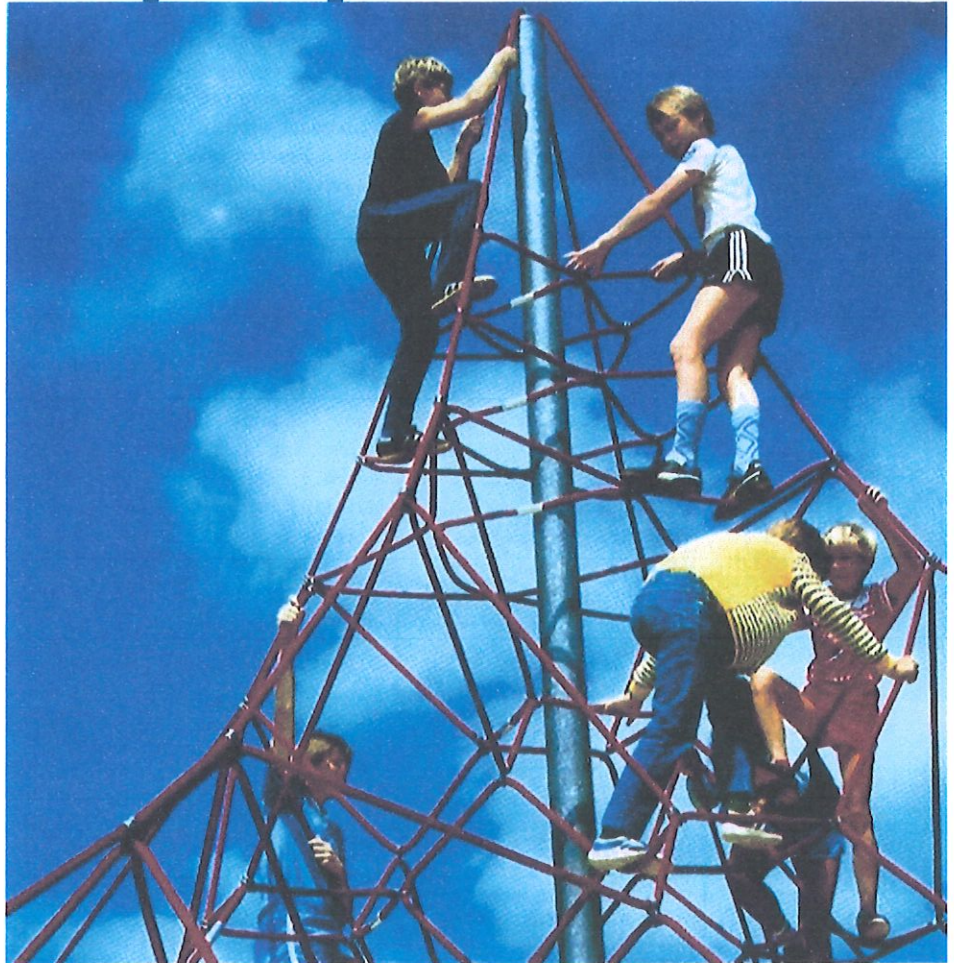
- Auszug aus dem Bußgeldkatalog 2019 – Bauliche Richtlinien für Spielplätze
- KSA (Kommunaler Schadenausgleich), Sicherheit auf Kinderspielplätzen

Verteiler:

Fraktionsvorsitzende, Die Linke, Redaktionen des Tagblatts und des Schwarzwälder Boten

Sicherheit auf Kinderspielflächen

- 1 **DIN-Normen-Übersicht**
GUV-Vorschriften für
Schulen und Kindergärten
- 2 **Planung**
- 3 **Lage und Gliederung**
Einfriedung, Zugänge
- 4 **Ausstattung und
Aufstellung der Spielgeräte**
Normengerechte Geräte
Spielgeräte in Eigenbau
- 5 **Besonders zu beachten:**
Sicherheitsbereiche
Untergrund
Geländer
Bewegliche Teile; Freiräume
Oberflächen
von Spielgeräten
- 6 **Hauptgefahren auf Kinder-
spielplätzen**
Stürze
Schaukelunfälle
Quetsch- und Scherstellen
Ungeeignete Spielgeräte
Mangelnde Standfestigkeit
Gefährdung von Passanten
Ballfanggitter
Giftige Pflanzen
Scherben, Abfälle
Mangelnde Hygiene
- 7 **Spezielle Anforderungen
an Einzelgeräte:**
Rutschen
Recks
Wippen
Hängeschaukel
Karussells
Kinderseilbahnen
Gerätekombinationen
- 8 **Pflege – Unterhaltung –
Kontrolle – Haftung**
Muster Kontrollblatt
- 9 **Weitere Hinweise**
- 10 **Überprüfung von
Spielplätzen und Geräten**



Pflichten der Gemeinden bei der Errichtung und Unterhaltung von Kinderspielflächen

Rechtliche Grundlagen

Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten für einen öffentlichen Spielplatz ergeben sich aus der Notwendigkeit, den Spielplatz möglichst gefahrlos zu gestalten und zu erhalten. Dabei ist das Ausmaß der Sicherheit am Alter der jüngsten Kinder auszurichten, die für die Benutzung des betreffenden Spielgerätes in Frage kommen. Wird die Verkehrssicherungspflicht verletzt, haftet die Gemeinde nach § 823 BGB (Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.03.1988, BADK-Information 3/88, S. 65, VersR 88, S. 632). Für die Beurteilung der Verkehrssicherheit auf Kinderspielflächen sind neben dem Gerätesicherheitsgesetz (BGBl. I 79, S. 1432) insbesondere die DIN 18034 und 7926 Teil 1 mit 5 maßgebend.

1 DIN-Normen*-Übersicht

DIN 18034

Spielplätze und Freiflächen zum Spielen – Grundlagen und Hinweise für die Objektplanung (1988)

DIN 7926

Kinderspielgeräte

Teil 1 Begriffe, Anforderungen, Prüfung (1985) Beiblatt: Erläuterungen (1987)

Teil 2 Schaukeln (1984)

Teil 3 Rutschen (1989)

Teil 4 Seilbahnen (1981)

Teil 5 Karussells (1984)

DIN 18034 stellt eine Planungsnorm dar. Sie enthält Angaben über den Bedarf an Spielflächen, Lage und Zuordnung der Spielflächen, die Ausführung und Beschaffenheit der Spielflächen sowie die Ausstattung der Spielbereiche.

DIN 7926 ist eine Sicherheitsnorm. Sie gibt Aufschluß darüber, wie die Spielgeräte beschaffen und aufgestellt sein müssen, um den sicherheitstechnischen Anforderungen zu genügen. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Für Spielplätze in Schulen und Kindergärten sind ergänzend die Unfallverhütungsvorschriften und Empfehlungen des GUV**, insbesondere:

GUV 1 Allgemeine Vorschriften

GUV 16.4 Richtlinien für Kindergärten – Bau und Ausrüstung – Ausgabe Juli 1990

GUV 26.14 Merkblatt Spielgeräte in Kindergärten – Ausgabe Februar 1991,

zu beachten.

* zu beziehen durch: Beuth-Verlag GmbH, Berlin

** zu beziehen über den zuständigen Unfallversicherungsträger

2 Planung

Damit die Kinderspielplätze den pädagogischen, gesundheitlichen und städtebaulichen Anforderungen entsprechen, sollten Jugend-, Gesundheits-, Schul-, Sport-, Bau- und Gartenbauamt zusammenwirken unter Beteiligung von erfahrenen sozialpädagogischen Fachkräften, Juristen und auch der Elternschaft.

Die Regelung der Zuständigkeit für Unterhaltung, sanitäre Einrichtung, Geräteverwahrung sowie Aufsicht sollte von Anfang an in die planerischen Überlegungen mit einbezogen werden.

Sehr wichtig ist es, schon in der Planungsphase auf die Ausschaltung sämtlicher für Kinder nicht vorhersehbaren Gefahrenquellen zu achten.

3 Lage und Gliederung

Die Lage eines Spielplatzes ist von entscheidender Bedeutung für seine Attraktivität, den Unterhaltungsaufwand und die Lebensdauer.

Ein Kinderspielplatz soll vor Straßen, Bahnkörpern, Gewässern oder Steilhängen sowie Parkplätzen und Garageneinfahrten geschützt angelegt werden und möglichst gefahrlos erreichbar sein.

Soweit derartige Gefahrenquellen vorhanden sind, muß für eine wirkungsvolle *Einfriedung* (z.B. dichte Hecken, Zäune) von mindestens 1 m Höhe gesorgt sein. Stacheldraht oder spitze Jägerzäune sollen weder auf noch in der Umgebung von Kinderspielplätzen verwendet werden.

Ein- und Ausgänge sind so zu gestalten, daß den Kindern das Verlassen des Spielplatzes bewußt wird, z.B. durch versetzte Abgrenzungen (Schleusen). Dabei ist darauf zu achten, daß weder Einfriedung noch Zugang zusätzlich zum Spielen locken (beispielsweise als Klettergerät).

Spielplätze für Kinder im Alter von 6–12 Jahren sollen einen Einzugsbereich von höchstens 300 m Radius haben. Sie sollen zugänglich sein, ohne daß das Kind verkehrsreiche Straßen überqueren muß.

Wo die vorhandene Fläche es zuläßt, sollten Kinderspielplätze für alle Altersstufen angelegt werden,

mit lockerer Abgrenzung der Spielbereiche für die verschiedenen Altersgruppen (etwa 3–6, 6–12, 12 Jahre und darüber) durch Sträucher.

Die Abgrenzung soll so beschaffen sein, daß gegenseitige Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden.

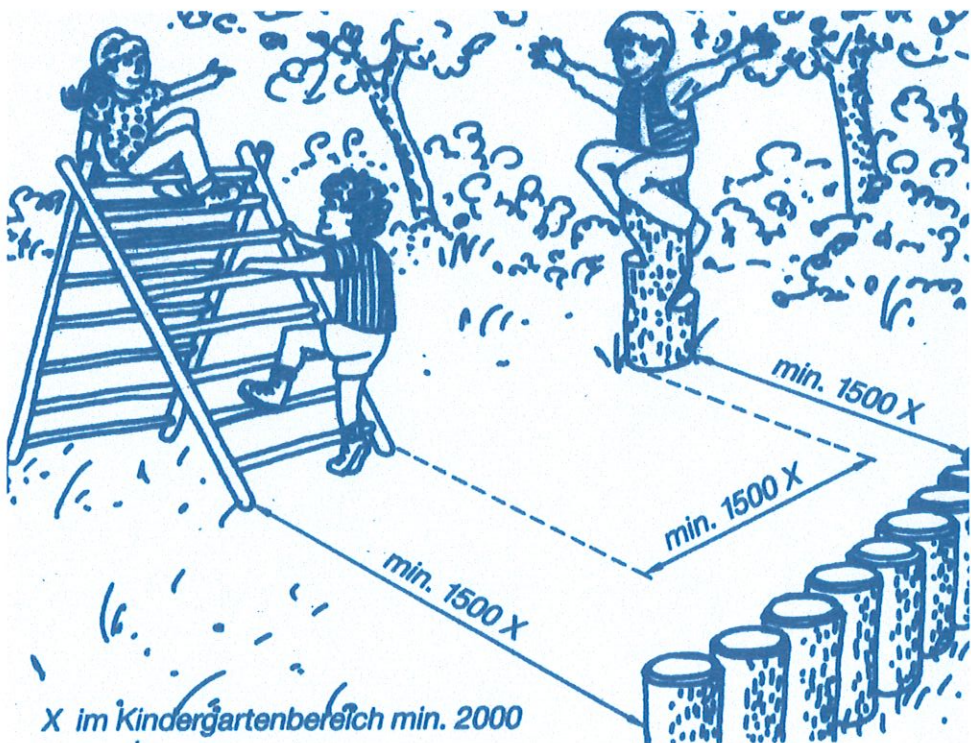
4 Ausstattung und Aufstellung der Spielgeräte

Die Gemeinde ist verpflichtet, gemeindliche Spielplätze so einzurichten und mit solchen Geräten zu versehen, daß bei ordnungsgemäßer Benutzung spielende Kinder nicht gefährdet werden. Diese Verpflichtung besteht gegenüber jedem Spielplatzbenutzer.

Alle Einrichtungen, insbesondere die Spielgeräte, müssen verkehrssicher und spielsicher sein.

Es sollte darauf geachtet werden, daß nur Geräte, die den DIN-Normen entsprechen, aufgestellt werden. Diese Geräte dürfen von den Herstellern mit dem DIN-Zeichen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus können die Geräte von einer anerkannten Prüfstelle (vgl. Punkt 10) geprüft werden. Erfolgt hierbei keine Beanstandung, darf das Spielgerät mit dem Zeichen „geprüfte Sicherheit“ versehen werden.

Abb. 1
Sicherheitsbereich im Umkreis eines Spielgerätes (Maße in mm)



Freie Fallhöhe (maximal 3000 mm, bei Klettergeräten 4000 mm)

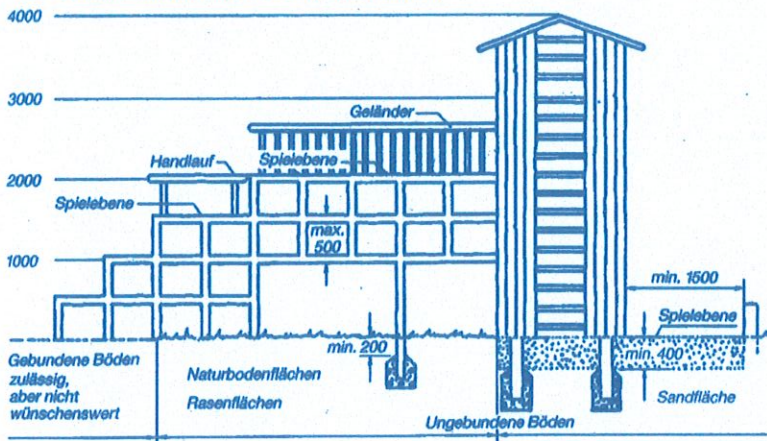


Abb. 2
Zulässige freie Fallhöhen in Abhängigkeit von den Dämpfungseigenschaften des Bodens, Sicherheitsabstände, Geländer (Maße in mm)

Auch an die in *Eigenleistung* erstellten *Spielgeräte* stellt die Rechtsprechung die gleichen sicherheitstechnischen Anforderungen.

5 Besonders zu beachten: Sicherheitsbereiche

Im Umkreis von Spielgeräten müssen Sicherheitsbereiche frei bleiben. Dies sind notwendige Freiräume, die sicherstellen sollen, daß Kinder sich beim Springen oder Fallen von Geräten an anderen Spielgeräten, an Bauteilen oder ähnlichem nicht verletzen. Freiräume sind in der Regel dann als ausreichend anzusehen, wenn in Sprung- und möglicher Fallrichtung Abstände von 1,5 m eingehalten werden.

Die Sicherheitsbereiche für Schaukeln, Rutschen, Seilbahnen und Karussells sind jeweils in der DIN 7926 gesondert festgelegt.

Sicherheitsbereiche sind erforderlich, um Gefährdungen von Kindern, die sich im Bereich von Spielgeräten aufhalten oder bewegen, durch andere Kinder, Spielgeräte, Bauteile oder Bepflanzungen auszuschließen.

Untergrund

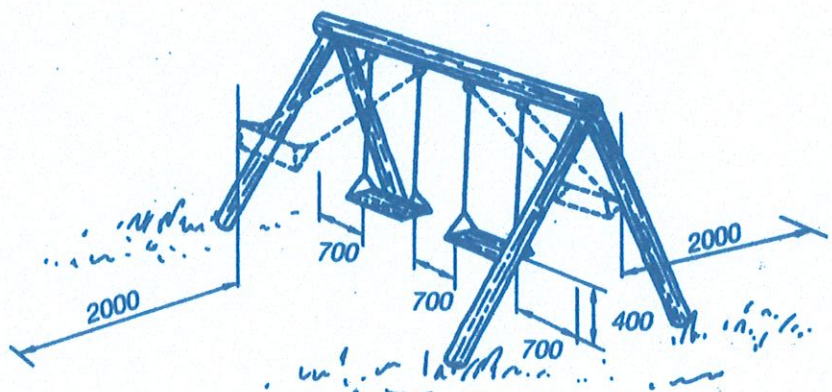
Ab einer möglichen Fallhöhe von 1 m muß bei stationären Spielgeräten nicht gebundener Boden (Naturbodenflächen, Rasenflächen) überall dort vorhanden sein, wo Kinder bei Sprüngen oder Abstürzen auftreffen können. Ab einer möglichen Fallhöhe von 2 m muß eine Abdeckung mit nichtbindigem Sand

von mindestens 40 cm Höhe oder Fallschutzplatten vorhanden sein. Abgeschrägte Betonfundamentköpfe müssen mit ihrer Oberkante 20 cm in den Boden eingelassen sein, nicht abgeschrägte 40 cm. Bei einer möglichen Fallhöhe von mehr als 2 m Höhe muß der Boden die stoßdämpfenden Eigenschaften einer 20 cm dicken Schicht aus nichtbindigem Sand (Quarzsand) oder Feinkies besitzen.

Geländer

Podeste, Stege und ähnliche kleine Standflächen an Spielgeräten müssen ab einer möglichen Fallhöhe über 1 m mit ca. 70 cm hohen Handläufen versehen sein. Bei einer möglichen Fallhöhe von mehr als 2 m muß ein 85 cm hohes Geländer oder eine Brüstung, bei der Kinder nicht durchschlüpfen oder durchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen oder Rutschen verleitet werden, angebracht werden.

Abb. 3
Sicherheitsabstände und Freiräume bei Schaukeln (Maße in mm)



Bewegliche Teile; Freiräume

Schwingende und drehende Geräteteile müssen so konstruiert, beschaffen bzw. abgeschirmt sein, daß Stoß- und Quetschverletzungen vermieden werden. Die Masse der bewegten Geräteteile soll so gering wie möglich sein.

Stoß- und Quetschverletzungen lassen sich vermeiden, wenn z. B.

- zwischen schwingenden und starren Teilen mindestens 70 cm,
- zwischen beweglichen Teilen mindestens 70 cm (z. B. zwischen zwei Schaukelsitzen),
- zwischen schwingenden Teilen und Boden mindestens 40 cm als Sicherheitsabstände eingehalten werden.

Zur Sicherheit dürfen Spielgeräte grundsätzlich keine Öffnungen haben, bei denen ein Kind mit dem Kopf hängenbleiben kann.

Verletzungen durch Stöße von schwingenden oder drehenden Teilen lassen sich vermeiden bzw. vermindern, wenn die Teile stark abgerundet, nachgiebig (z. B. Pkw-Reifen ohne grobes Profil) und nicht starr (z. B. Seil- und Kettenaufhängung) sind.

Für Abhängungen von Geräteteilen kommen z. B. in Frage:

- kurzgliedrige Ketten mit einer maximalen Öffnungsweite von 8 mm,
- Faserseile mit einem Durchmesser von 8–30 mm. (Faserummantelte Drahtseile sind wegen der Zerstörungsgefahr auf öffentlichen Spielplätzen besser geeignet. Sie erschweren eine Zerstörung und verringern so das Unfallrisiko.)

Oberflächen von Spielgeräten müssen an den Stellen, mit denen Kinder in Berührung kommen können, splitterarm sein und dürfen dort keine scharfen Kanten, Ecken und vorstehende Teile aufweisen.

6 Hauptgefahren auf Kinderspielflächen

Zu unterscheiden ist zwischen dem offensichtlichen Risiko, das von einem Kind oder Jugendlichen bewußt erfaßt wird und aus pädagogischen Gründen auch erwünscht ist, und den versteckten, nicht vorhersehbaren Gefahren, die vermieden werden müssen.

Stürze

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung hat festgestellt, daß Kinder, die sich beim Spielen verletzen, zu 30 % auf gleicher Ebene und zu 30 % von einer anderen Ebene stürzen. Kinder fallen häufig, weil sie ihre Fähigkeiten falsch einschätzen, müde oder verängstigt sind oder von anderen gestoßen werden. Je größer die Fallhöhen, um so ernster sind naturgemäß die Verletzungen. Sand oder feiner Kies als Untergrund vermindern das Verletzungsrisiko erheblich (siehe 5 – Untergrund).

Drahtseile bilden eine erhebliche Stolpergefahr. Sie sollen daher weder zu Halte- noch zu Spannzwecken verwendet werden.

Schaukelunfälle

Etwa 50 % der Spielplatzunfälle sind Schaukelunfälle. Viele Kleinkinder laufen in einem unbeaufsichtigten Augenblick in den Schaukelbereich.

Quetsch- und Scherstellen

Besondere Gefahren gehen von den Gestänge- und Balkenschaukeln aus. Kinder können sich verletzen, wenn sie von der Sitzfläche einer Schaukel fallen und dann von der schwingenden Schaukel erfaßt oder zwischen Schaukel und Boden gequetscht werden. Bei einer Bodenfreiheit von ca. 40 cm ist das Verletzungsrisiko wesentlich geringer (siehe 5 – Bewegliche Teile).

Ungeeignete Spielgeräte

Verletzungsgefahren entstehen durch hervorstehende Stangen, Rohre oder Schrauben, ferner Öffnungen und Spalten, in denen man mit Fingern oder Zehen hängenbleiben kann. Scharfe Kanten und Ecken sind zu vermeiden, sie müssen vielmehr abgerundet werden. Oberflächen müssen im Spielbereich splitterarm und glatt sein (besonders bei Rutschbahnen).

Mangelnde Standfestigkeit

Umstürzende Spielgeräte können zu schweren Verletzungen führen. Geräte auf den Spielplätzen müssen daher

auch bei starkem Rütteln und Schaukeln noch ausreichend standsicher und mit dem Untergrund verbunden sein. Besonders in Beton verankerte Stahlteile können unsichtbare Roststellen an den Übergangsstellen bilden und sind daher immer wieder hierauf zu kontrollieren. Durch besondere Konstruktionen kann diese Gefahr vermieden werden.

Gefährdung von Passanten

Insbesondere auf Ballspielplätzen kommt es immer wieder vor, daß Passanten durch abirrende Bälle verletzt werden. Daher sind dort in der Regel an den Stirnseiten, im Ausnahmefall auch an den Längsseiten des Platzes als Abgrenzung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Schutz umliegender Privatanwesen Ballfanggitter anzubringen. Höhe mindestens 4 m, gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 6 m. Die Maschenweite muß auf den kleinsten Ball abgestimmt sein.

Giftige Pflanzen

Im Bereich von Kinderspielflächen dürfen folgende stark giftige Pflanzenarten nicht gepflanzt werden: (DIN 18034 Abschnitt 5.4)

- Pfaffenhütchen
- Seidelbast
- Stechpalme
- Goldregen.

Ein genereller Ausschluß von anderen Pflanzen mit giftigen oder schwach giftigen Bestandteilen (Früchte, Blätter) wird nicht mehr gefordert. (Vgl. GUV 29.15 – erschienen 1988). Auch das Spritzen giftiger Pflanzenschutzmittel ist zu vermeiden.

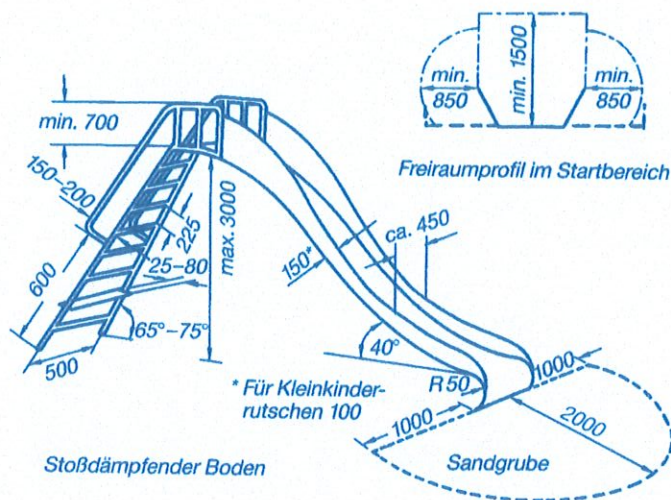


Abb. 4
Abmessungen bei Rutschen (Maße in mm)

Scherben, Abfälle

Abfälle und Glasbruch auf einem Spielplatz können zu erheblichen Verletzungen führen. Daher ist mindestens eine wöchentliche Reinigung erforderlich. Auf Abenteuerspielflächen, wo Werkzeug und Nägel verwendet werden, ist eine tägliche Nachschau notwendig.

Mangelnde Hygiene

Verschmutzungen durch Tiere (Hundekot etc.) oder Abfälle können schnell zu hygienisch bedenklichen Zuständen führen. Daher: Sand in den Sandkästen von Zeit zu Zeit erneuern (mindestens 1 x jährlich). Abfallkörbe aufstellen. Spielplatzgelände sauberhalten. Gegebenenfalls Prüfung durch Gesundheitsamt veranlassen.

7 Spezielle Anforderungen an Einzelgeräte:

Rutschen

Maximale Höhe bei Bockrutschen nicht über 3 m. Ausgang mit Stufenleiter. Trittflächen der Stufen rutschhemmend, Handläufe an der Leiter. Boden unter der gesamten Rutsche entsprechend der möglichen Fallhöhe stoßdämpfend. Auslauf in einer Sandgrube. Im Bereich 2 m vor und 1 m rechts und links des Auslaufes keine harten Gegenstände oder benachbarten Geräte (siehe 5 – Untergrund). Geländer 70 cm hoch im Einsitz- und Startbereich, Geländer 15 cm hoch im Rutschbereich.

Bei Hangrutschen sind auch größere Gesamthöhen möglich, da die Rutsche der Hangneigung folgt und somit wesentlich geringere Absturzhöhen gegeben sind.

Recks

Höhe 80 cm, maximal 120 cm. Eckverbindungen am zweckmäßigsten mit Schweißbögen. Fundamente der Stangen mit mindestens 20 cm hohem Sand abpolstern (siehe 5 – Untergrund).

Wippen

Gelenkpunkt nicht höher als 70 cm. Quetsch- und Scherstellen vermeiden. Weiches erhöhtes Auflager an den Auftreffpunkten der Wippenenden. Festhaltungsmöglichkeit vor den Sitzplätzen der Wippe.

Hängeschaukel

Aufhängepunkte nicht höher als 3 m. Nicht mehr als 2 Schaukeln unmittelbar nebeneinander. Stoßdämpfender Untergrund entsprechend der maximalen Fallhöhe (siehe 5 – Untergrund).

Aufhängung gegen unbefugtes Lösen und unbeabsichtigtes Herausfallen bzw. gegen plötzliches Versagen durch Verschleiß sichern. Sitzbretter aus stoßdämpfendem Material ohne scharfe Ecken, mit der Aufhängung fest verbunden.

Abstand zu den Seitenteilen und zwischen den Schaukeln mindestens 70 cm. Bodenabstand des Sitzes mindestens 40 cm (siehe 5 – bewegliche Teile).

Sicherheitsabstand in Schaukelrichtung 2 m größer als die weitest mögliche Ausschwingung. Möglichst Abgrenzung des Schaukelbereichs durch niedrige Hecke o.ä. mit nur seitlichem Zugang.

Karussells

Keine Scher- und Quetschstellen zwischen drehenden und stehenden Bauteilen bzw. dem Boden. Kein Herausragen von Geräteteilen oder Aufbauten über die Außenabmessung. Mitdrehender, geschlossener Boden im Karussell. Gestaltung aller Geräteteile so, daß sich durch ihre Bauform keine Fangstellen ergeben, an denen Kinder mit Körperteilen bzw. ihren Kleidungsstücken hängenbleiben können. Maximale Umlaufgeschwindigkeit 5 m pro Sekunde.

Kinderseilbahnen

Wegen der bei Kinderseilbahnen zu beachtenden besonderen Konstruktionsdetails und des erheblichen Gefährdungspotentials wird hier in jedem Fall die Einholung fachtechnischen Rates dringend empfohlen (z.B. TÜV, DEKRA – Adressen am Ende dieses Merkblattes, 10).

Gerätekombinationen

Durch ihre vielfachen Spielmöglichkeiten sind diese Geräte bei den Kindern sehr beliebt. Sicherheitstechnisch müssen sie die gleichen Anforderungen erfüllen, die auch für die jeweiligen Einzelgeräte gefordert werden. Unter Umständen können aber durch die Art der Gerätekombination ergänzende Sicherheitsmaßnahmen, z.B. Einlaufschutz bei kombinierten Schaukel- und Kletterelementen nötig sein. Da diese Geräte häufig unterschiedliche Fallhöhen aufweisen, sollte für den Aufprallschutz immer von der höchstmöglichen Fallhöhe ausgegangen werden (vgl. Abb. 2).

Abb. 5
Muster eines Kontrollbogens

Stadt/Markt/Gemeinde

KONTROLLBLATT / SPIELPLATZ

Kinderspielplatz (Ort, Straße).....
Tag der Überprüfung Name des Prüfers.....

☐ Sichtkontrolle

☐ eingehende Untersuchung

		Art des Mangels	Mangel beseitigt am	durch
1	Eingang / Tor			
2	Zaun / Palisaden / Hecke			
3	Wege			
4	Sandqualität in Fallzonen			
5	Wasseranschluß / Ablauf			
6	Hygiene			
7				
8	Bänke			
9				
10	Spielhaus-Gruppe			
11				
12	Turmkombination			
13				
14	Sandkasten / Sandqualität			
15	Sandspielgeräte			
16	Bauwerkgerüst			
17	Matsch- / Wasserspielgerät			
18				
19	Karussell			
20				
21	Schwingpferd			
22	Wackelbalken			
23				
24	Hängebrücke			
25	Kettensteg			
26				
27	Reck			
28	Kettennetz / Seilsirkus			
29	Klettergerät			
30				
31	Seilbahn			
32				
33	Rutschbahn			
34				
35	Schaukel			
36	Seilschwingergerät			
37				
38	Wippe			
39				
40	Sonstiges			
41				
42				

8 Pflege – Unterhaltung – Kontrolle – Haftung

Nach der Rechtsprechung muß der Verkehrssicherungspflichtige für ordnungsgemäße Pflege sowie betriebs- und verkehrssichere Unterhaltung der Kinderspielplätze einschließlich ihrer Einrichtungen sorgen.

Es genügt nicht, daß ein Spielplatz rein objektiv mit Spielgeräten ausgestattet wird, die ungefährlich sind. Vielmehr müssen die Spielgeräte und der Platz hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit ständig überwacht werden.

Für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Spielplätzen, d.h. der Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung herrühren, haftet die Gemeinde. Deshalb: Den Zustand des Platzes und der aufgestellten Geräte regelmäßig durch eine zuverlässige Person kontrol-

lieren und etwaige

- Abnutzungsschäden
 - mutwillige Beschädigungen und
 - sonstige Gefahrenquellen
- feststellen und das Erforderliche veranlassen. Jährlich zu Beginn der Spielsaison besonders gründliche und eingehende Untersuchung auch hinsichtlich eventuell verborgener Schäden (Rost an unzugänglichen Stellen u.ä.).

Die Kontrollpersonen sollten in der Lage sein, kleine Schäden sofort zu beheben, bei größeren Schäden das Gerät sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Dabei im Boden verbleibende Fundamente so absichern, daß sie keine Gefahr bilden.

Durch Organisationsverfügung sollte geregelt werden, welchem Mitarbeiter die Leitung des Kontrolldienstes obliegt und welche Mitarbeiter Kontrolle und Wartung sowie Reparaturen auszuführen haben. Über die Kontrollen müssen Aufzeichnungen gemacht werden. Aus diesen sollen sich – nach Spielplätzen geordnet – Tag der Kontrolle, besondere Vorkommnisse (Schäden an Geräten) und die getroffenen Maßnahmen (Reparatur, Abbau u.a.) ergeben. Ein Muster eines *Kontrollbogens* zeigt Abb. 5.

Der Leiter des Kontrolldienstes sollte sich die Aufzeichnungen monatlich vorlegen lassen und abzeichnen.

Die vorgeschlagenen Aufzeichnungen sind keine bürokratischen Pflichtübungen, sondern eine Notwendigkeit. Die Eintragungen erleichtern die Beweissituation bei Unfällen ganz erheblich, zumal mancher Unfall erst Tage und Wochen nach seinem Eintritt dem Spielplatzträger gemeldet und damit bekannt wird. Auch helfen sie, bei der in letzter Zeit verstärkt zu beobachtenden Tendenz der strafrechtlichen Verfolgung verantwortlicher Mitarbeiter der Gemeinden bei Spielplatzunfällen diese zu entlasten.

Keine Freizeichnung durch die Gemeinden

Die Gemeinden können sich nicht durch eine einseitige Erklärung wie z.B. "Spielplatz für Kinder bis zu 14 Jahren, Benutzung auf eigene Gefahr" von der Haftung für Unfälle freizeichnen. Der Erlaß entsprechender Spielplatzordnungen ist rechtlich ohne Wirkung (Urteil des OLG Köln vom 27.11.1969, VersR 1970, S. 578). Eine wirksame Freizeichnung würde einen Vertrag erfordern, der mit dem Kind schon deshalb nicht geschlossen werden kann, weil es minderjährig ist. Auch kann bei Spielplatzunfällen ein (Mit-)Verschulden der

aufsichtsführenden Personen (Eltern, Betreuer etc.) in der Regel nicht eingewandt werden.

Die Zweckbestimmung des Spielplatzes, der Umgang mit Gefahren und die für die Benutzung erforderlichen Regeln sollten vielmehr in allgemein verständlicher Form auf Schildern an den Spielplatzeingängen erläutert werden. Einen entsprechenden *Textvorschlag* zeigt Abb. 6.

Abb. 6

Textvorschlag für Beschilderung

Liebe Mitbürger!

Bei der Anlage dieses öffentlichen Spielplatzes hat sich die Gemeinde größte Mühe gegeben.

Sie hat sorgfältig geprüfte Spielgeräte aufgestellt, die sich jedoch nur für eine Benutzung für Kinder von ... bis ... Jahren eignen. Der Zustand der Geräte und der ganze Platz werden regelmäßig überwacht.

Alle Kinder und Erwachsenen sind selbst dafür verantwortlich, daß keine Unfälle und sonstigen Schäden entstehen.

Nach Sonnenuntergang darf hier nicht mehr gespielt werden.

Hunde müssen leider fernbleiben.

Wendet Euch in allen Angelegenheiten, die diesen Spielplatz betreffen, an das Gartenbauamt in ..., Tel. ... /

Meldet Schäden und andere besondere Vorkommnisse! Macht Verbesserungsvorschläge!

Nächste Telefonzelle: ...

Polizeiruf: 110

Feuerwehr: 112

Nächstes Krankenhaus: ...

Der Bürgermeister

9 Weitere Hinweise

Wir verweisen auf die verschiedenen Veröffentlichungen und Urteile zum Thema Kinderspielplätze in BADK-Information, so z.B.:

- Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung VI Kinderspielplätze 1/89, S. 1

- Sicherheit auf Kinderspielplätzen; Spielwert und Risiko, sicherheitstechnische Anforderungen, Rechts- und Versicherungsfragen. Von Dr. jur. G. Agde, Dipl.-Ing. (FH) A. Nagel und Dipl.-Ing. (FH) J. Richter. 3. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1989, Augustus Verlag Augsburg.
- Freiflächen zum Spielen – Kommentar zu DIN 18034. Beuth Verlag GmbH Berlin 1991 mit Beitrag von Dr. jur. G. Agde S.111 ff.: „Sicherheit beim Spielen“

10 Sachverständige Überprüfung von Spielplätzen und Geräten u.a. durch:

1. TÜV Berlin-Brandenburg e.V. Prüfstelle für Gerätesicherheit Magirusstraße 5 • 12103 Berlin
2. SLG Prüfstelle für Gerätesicherheit Markt 5 • 09111 Chemnitz
3. ÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen Prüfstelle für Gerätesicherheit Rüdesheimer Straße 119 64285 Darmstadt
4. TÜV Product Service GmbH Niederlassung Frankfurt Mergenthalerallee 27 65760 Eschborn
5. Rheinisch-Westfälischer TÜV e.V. Prüfstelle für Gerätesicherheit Steubenstraße 534 • 45138 Essen
6. TÜV Product Service GmbH Niederlassung Hamburg Große Bahnstr. 31 • 22525 Hamburg
7. TÜV Product Service GmbH Niederlassung Hannover Masurenweg 1–3 • 30163 Hannover
8. TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz GmbH Prüfstelle für Gerätesicherheit Taubenholweg • 51101 Köln
9. TÜV Südwestdeutschland e.V. Prüfstelle für Gerätesicherheit Dudenstraße 28 • 62167 Mannheim
10. TÜV Product Service GmbH Niederlassung München Ridlerstraße 31 • 80339 München
11. Landesgewerbeanstalt Bayern Prüfstelle für Gerätesicherheit Tillystraße 2 • 90431 Nürnberg
12. TÜV Sachsen GmbH Außenstelle Radebeul Gartenstr. 62–64 • 01445 Radebeul
13. TÜV Thüringen e.V. Prüfstelle für Gerätesicherheit Arnstädter Straße 22 99334 Rudisleben
14. DEKRA Prüfstelle für Gerätesicherheit Schulze-Delitzsch-Straße 49 70565 Stuttgart

Auszug aus dem Bußgeldkatalog 2019 zu finden unter:

<https://www.bussgeldkatalog.org/oeffentliche-spielplaetze/>

Bauliche Richtlinien für Spielplätze

Öffentliche Spielplätze sind alle frei zugänglichen Spielplätze von Kommunen und Wohngebäuden, die keine Einfamilienhäuser sind.

Dies können **Wohnhäuser einer Genossenschaft** sein, aber auch **Einkaufszentren, Kindergärten** oder **Restaurants** richten häufig öffentliche Spielplätze ein. Geltende Vorschriften zum Bau sind vor allem verschiedene **EU-Normen**, denen seit 1998 jeder Spielplatz genügen muss – Richtlinien finden sich aber beispielsweise auch in der Spielplatzverordnung der **Gemeinde-Unfall-Versicherung**. Für Spielplätze maßgebend ist beispielsweise die **EN 1176**.

Stark genutzte öffentliche Spielplätze sollten laut Vorschriften **täglich einer Sichtkontrolle** unterzogen werden. Die **operative Prüfung** auf Stabilität und Funktion erfolgt in der Regel **alle drei Monate** sowie im Rahmen der **Hauptinspektion jährlich** durch einen qualifizierten Spielplatzprüfer.

Grundsätzlich gilt: Sowohl die sachgemäße **Aufstellung der Spielgeräte** als auch deren **Instandhaltung und Wartung** liegen laut Kinderspielplatzverordnung in der Verantwortung des **Spielplatzbetreibers**, in der Regel also der Kommune, der Genossenschaft etc.



Machen selbst das Streiten sicherer: Richtlinien zum Spielplatz und seinem Bau.

Einfriedung und Spielgeräte

Um den Kindern bewusst zu machen, dass sie den Spielplatz verlassen, ist dieser einzufrieden. Eine solche **Einfriedung** kann zum Beispiel in Form eines Zauns bestehen, aber auch eine dichte **Hecke** wäre zulässig.

Sind **Bereiche für Ballsportarten wie Fußball oder Basketball** vorhanden, müssen diese zu angrenzenden Grundstücken und Straßen mit Schutzgittern ausgestattet sein.